

## Vorbemerkungen:

**Grundsätzliches zur Satzung:** Die Satzung der Genossenschaft legt die Ziele und den Zweck der Genossenschaft verbindlich fest und regelt die Organisation und die Mitbestimmung innerhalb der Genossenschaft. Die Grundlage ist das Genossenschaftsgesetz GenG. Als Vorlage dient hierfür eine Mustersatzung (in diesem Fall die des ZdK mit einigen Ergänzungen des SoLaWi-Netzwerks), die angepasst wird. In der Satzung gibt es individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, vieles ist aber auch durch das Gesetz vorgeschrieben. Wenn in der Satzung etwas nicht explizit geregelt wird, gelten die gesetzlichen Regelungen (und für die konkreten Umsetzungen die vorherrschenden Gesetzeskommentare).

Bei der Erstellung der Satzung wird von Prüfverbänden regelmäßig nahegelegt, an mögliche Eventualitäten zu denken und sich entsprechende Spielräume offen zu lassen. Viele Formulierungen in der Satzung sind entsprechend recht offen gefasst, um den Geschäftsbetrieb flexibel zu gestalten und für ggf. gewünschte spätere Erweiterungen nicht jedes Mal die Satzung ändern zu müssen. Für die konkrete Ausgestaltung des Bauerngartens ist es sinnvoll, ein kurzes Konzeptpapier extra zu erstellen und gemeinsam zu beschließen.

**Prinzipien der SoLaWi, die auch auf den bauerngarten zutreffen und in den Satzungsregelungen aufgenommen werden können:**

### **I Das unternehmerische Selbstverständnis: Die gemeinschaftliche Finanzierung der Landwirtschaft und das Teilen der Ernte**

Prosument\*innen (selbsterzeugende Verbraucher\*innen) tragen die Kosten der Landwirtschaft als Ganzes verbindlich für einen vorab definierten Zeitraum, meist ein ganzes Wirtschaftsjahr. Die Betriebskosten werden kostendeckend (und nicht gewinnmaximierend) kalkuliert und durch Kostenbeiträge der Mitglieder am Anfang des Jahres vorfinanziert. Der Solawi-Betrieb hat somit finanzielle Planungssicherheit, und weiß schon zu Beginn der Saison, dass alle Erzeugnisse Abnehmer\*innen finden. Diese werden meist in Form eines wöchentlichen Ernteanteils auf die Mitglieder der Solawi aufgeteilt.

### **I Kollektiver Wille: Direkte Beziehungen und Einbindung von Verbraucher\*innen**

Erzeuger\*innen und Verbraucher\*innen bilden eine Wirtschaftsgemeinschaft, die weitgehend unabhängig von externen Handelspartner\*innen agiert. Direkte Beziehungen fördern die gegenseitige Wahrnehmung, den Informationsfluss, einen lebendigen Austausch und kollektive Willensbildung, so dass die Identifikation der Mitglieder zu ihrer Solawi wächst und diese im Sinne von Selbstorganisation (Selbsthilfe und Selbststeuerung) aktiv in Produktions- und Organisationsprozesse eingebunden sein können.

### **I Transparenz über Jahresbudget, Gemeinschaftseigentum, Anbaumethoden...**

Alle Kosten der landwirtschaftlichen Erzeugung, insbesondere auch Lohnansätze, Kosten für Investitionen und Rücklagen werden gegenüber den Solawi-Mitgliedern transparent gemacht. Dies gilt auch für die landwirtschaftlichen Anbaumethoden, verwendete Betriebsmittel sowie ggf. Zukäufe. Insbesondere in Solawi-Genossenschaften, in denen Solawi-Mitglieder über Genossenschaftsanteile zum Geschäftsguthaben beitragen und entsprechend mithaften, werden diese auch formal-rechtlich (und nicht nur ideell) zu Mit-Unternehmer\*innen, Mit-Landwirt\*innen und Mit-Eigentümer\*innen eines landwirtschaftlichen Betriebs.

### **I Solidarität, Toleranz und Weltoffenheit**

Neben der Solidarität mit den Erzeugenden ist in der Solidarischen Landwirtschaft auch die Solidarität der Mitglieder untereinander zentral: durch sog. Beitragsrunden sowie weiteren Formen solidarischer Finanzierung soll einer Vielzahl an Menschen die Teilhabe in Solawis ermöglicht werden – unabhängig von ihrer Lebenssituation und ihren finanziellen Möglichkeiten. Darüber hinaus ist die Idee der Solidarischen Landwirtschaft untrennbar mit den Gedanken des Humanismus, der Völkerverständigung, dem Internationalismus und den Menschenrechten verbunden. Dem widersprechende Haltungen und Handlungen sind mit der Solidarischen Landwirtschaft nicht vereinbar.

# Satzung der bauerngarten eG

Version 1.0, Stand: Sept. 2025

| Präambel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Erläuterungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| (1) Die Mitglieder der bauerngarten eG (im Folgenden Genossenschaft genannt) möchten biologische Landwirtschaft verstehen und aktiv mitgestalten. Durch gemeinsames Lernen von Expert*innen schaffen sie sich den Zugang zu frischen, gesunden und vielfältigen Lebensmitteln aus biologischem und regionalem Anbau.                                                                                                                                        | Die Präambel ist ein Statement zum Selbstverständnis der Genossenschaft. Sie bietet Raum für das Leitbild, das der Gestaltung der Satzung zugrunde liegt. Hier ist Raum für Absichtserklärungen, für Verweise, die die "Governance" der Genossenschaft betreffen oder Antirassismus-Bekenntnisse, die unter Umständen nicht vollständig in rechtsverbindlichen Regelungen abgebildet werden können. Auch wenn es theoretisch ohne geht und die Sätze der Präambel selbst keine Rechtsverbindlichkeit haben, ist eine solche Präambel für Solawis sehr zu empfehlen. |
| (2) Die Mitglieder der Genossenschaft teilen sich das Unternehmens-, Anbau- und Ernterisiko, indem sie für einen festgelegten Zeitraum einen vereinbarten Beitrag zur Finanzierung des Anbaus an die Genossenschaft leisten. Die Mitglieder bekommen auf den Gartenflächen der Genossenschaft Parzellen zugeteilt und können die auf diesen erzeugten Produkte ernten. Weitere Produkte von den Flächen der Genossenschaft werden gemeinschaftlich geteilt. | Die Formulierung „teilen des Ernterisikos“ ist noch nicht abschließend aufgenommen, da steuerrechtliche Klärung aussteht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>(3) Durch Bildungsangebote, gemeinsames Lernen, Gemeinschaftsaktionen und Feste schafft und pflegt die Genossenschaft eine lebendige und nachhaltige Gemeinschaft. Mit effizienten Arbeitsabläufen, klaren Verantwortlichkeiten, transparenter Kommunikation und der Möglichkeit zur Mitgestaltung erzeugt die Genossenschaft ein attraktives Arbeitsumfeld für Mitarbeiter*innen und stärkt das Vertrauen der Mitglieder.</p>                                   |  |
| <p>(4) Die Genossenschaft schützt im Interesse ihrer Mitglieder die Biodiversität, fördert intakte Gewässer und ein gesundes Bodenleben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| <p>(5) Die Mitglieder arbeiten auf den ihnen zugeordneten Parzellen und bestimmen den Ertrag und die Ernte auf diesen Flächen selbst. Die Genossenschaft bietet ihnen neben Saatgut und Setzlingen, Bewässerung, Standortpflege sowie maschineller Bodenbearbeitung auch Infomaterial und Schulungen, damit die Mitglieder den Gartenbau entsprechend der gemeinsamen Regeln betreiben können.</p>                                                                  |  |
| <p>(6) Die Genossenschaft verpflichtet sich zu einer Kultur der Wertschätzung und Gleichbehandlung aller Menschen, unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung und/oder Behinderung. Diskriminierung und Rassismus werden ausdrücklich abgelehnt. Handlungen und Engagements in Parteien oder Organisationen, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind mit einer Mitgliedschaft unvereinbar.</p> |  |
| <p>(7) Die Genossenschaft will die Kooperation von solidarischen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |

|                                                                                   |                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landwirtschaften und von Genossenschaften untereinander fördern und unterstützen. |                                                                                                    |
| <b>§ 1 - Name und Sitz</b>                                                        |                                                                                                    |
| (1) Die Genossenschaft heißt bauerngarten eG.                                     | Der Name war 10 Jahre von Max geschützt worden, ist es momentan aber nicht mehr. Erneut schützbar? |
| (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.                                       |                                                                                                    |
| <b>§ 2 Zweck und Gegenstand</b>                                                   |                                                                                                    |

(1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung des wirtschaftlichen Erfolgs ihrer Mitglieder sowie ihrer sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck unter besonderer Berücksichtigung sozial-ökologischer Gesichtspunkte.

Anders als beim eingetragenen Verein, dessen ideelle Zwecke die Organisation in erster Linie auf das allgemeine Wohl hin ausrichten, bezweckt die Genossenschaft zuvorderst die Förderung ihrer Mitglieder. In diesem ersten Paragraphen geht es v.a. um die Mitgliederförderung und die drei zentralen Fragen, die sich daraus ergeben:

Was macht die Genossenschaft? -> gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb

Warum macht sie es? -> Förderung

Und für wen macht sie es? -> für ihre Mitglieder

Der Zweck einer Genossenschaft ist immer die Förderung der Belange der Mitglieder, wirtschaftlich, aber auch ideell. Mit „Förderung der Wirtschaft der Mitglieder“ ist im Kontext von Solawi-Genossenschaften v.a. die Versorgung der Mitglieder durch die gemeinschaftsgetragene Produktion und Nutzung von nachhaltigen Lebensmitteln gemeint. Die Förderung des „Erwerbs ihrer Mitglieder“ als Mitarbeitende meint z.B. Arbeitsplätze oder auch andere Einkommensquellen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern bietet. Die Genossenschaft sollte damit aber auch soziale und kulturelle Belange der Mitglieder verbinden und den Anspruch haben, die sozial-ökologische Transformation zu fördern.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist der Aufbau und Ausbau einer regionalen, resilienten Versorgungsstruktur für Güter des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen für ihre Mitglieder unter Förderung des Gedankens der selbstorganisierten Produktion und Weiterverarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Dies geschieht v.a. durch:</p>                                                         | <p>Gegenstand der Genossenschaft ist der Geschäftsbetrieb, mit dem der Zweck erreicht werden soll. Absatz (2) nimmt dabei eine Konkretisierung in Bezug auf die Solawi-Prinzipien vor. Durch die Erwähnung der Solawi-Prinzipien wird der Zukauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder die Ergänzung (Zukauf) durch weitere Produkte nicht verhindert. Es kann sein, dass Prüfungsverbände dafür plädieren, einfach nur eine "gesetzliche" Formulierung - eben ohne Engführung auf Solawi-Prinzipien - zu übernehmen.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- die eigene Erzeugung oder den Erwerb von nachhaltigen landwirtschaftlichen Produkten, deren Lagerung, Verarbeitung, Übertragung und Vertrieb,</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                   | <p>Hier sollte es Übereinstimmung mit dem bauerngarten-Konzept geben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Herstellung und den Erhalt solidarischer Kooperationsbeziehungen mit lokalen und regionalen Partnerbetrieben,</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- sowie die Organisation und Durchführung von Bildungs- und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen zu umweltverantwortlicher (Land-)Wirtschaft und saisonaler und regionaler Ernährung.</li> </ul>                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>(3) Die Genossenschaft kann dazu Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, gebäudetechnische Anlagen und Anlagen zur Energieerzeugung und -versorgung sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.</p> | <p>Dies ist ein Beispiel für eine recht offene Fassung: Auch wenn die Genossenschaft zu ihrem Beginn weder eigene Grundstücke hat, noch Läden betreibt oder Ähnliches, ist es mit einer solchen Regelung nicht ausgeschlossen, dass sie dies in ferner Zukunft vielleicht doch einmal tut.</p>                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(4) Die Versorgung mit Erzeugnissen und Leistungen aus dem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb soll vorrangig an die Mitglieder erfolgen. Die Genossenschaft stellt ihre Erzeugnisse in der Regel auf Parzellen zur individuellen Bearbeitung und Verwertung durch die Mitglieder zur Verfügung. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig. Die Grundsätze des Nichtmitgliedergeschäfts beschließt die Generalversammlung (§ 11, Abs. 11 Punkt 5).</p> | <p>Absatz (4) ist wichtig, um auch Geschäfte mit Nichtmitgliedern tätigen zu dürfen. Wichtig sind hier zwei Dinge zu unterscheiden: Jede Solawi-Genossenschaft muss auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte machen, z.B. wenn sie Saatgut einkauft oder Gewächshäuser baut. Davon zu unterscheiden ist das Kerngeschäft der Solawi. Darauf bezogen sollte diese Erlaubnis aber nicht so weit gehen, dass sich über ausgedehnte Geschäfte mit Nichtmitgliedern eine dominierende Markt- oder Kundenorientierung der Genossenschaft etabliert. Die Generalversammlung (und nicht der Vorstand) entscheidet gemäß § 11 (11) über die Grundsätze der Genossenschaft, die die Nichtmitgliedergeschäfte explizit nennen. Für eine Testphase von Beitrittswilligen, die viele Solawis anbieten, könnte auch ausreichen, dass versorgende Geschäfte mit Nichtmitgliedern "für kurze Dauer" möglich sind. Die Satzungskommission schlägt vor, die Mitgliedschaft für das erste Buchungsjahr freizustellen, aber spätestens ab der zweiten Buchung zur Pflicht zu machen, Dies ist in der Satzung in §4 aufgenommen.</p> <p>Die vielen Mitgärtnernenden, die nicht selbst die Parzelle gebucht haben, die uns nur übers Gartentelegramm oder teilweise auch gar nicht bekannt sind, können Mitglied werden (mit mind. 1 Anteil), müssen aber nicht, denn die Buchungsverträge werden grundsätzlich nur mit einer Person geschlossen. Gerade zu Beginn wäre eine solidarische Beteiligung möglichst vieler Menschen jedoch wünschenswert!</p> |
| <p>(5) Die Genossenschaft kann im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG andere Unternehmen errichten und erwerben sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationsverträge schließen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.</p>                                                                                                                                                               | <p>Auch solche offenen Formulierungen sind sinnvoll, damit die Genossenschaft, wenn das gewollt ist, sich entwickeln kann. Es gibt viele Genossenschaften, die weit älter als 100 Jahre sind und sich über diese Zeit zu größeren Unternehmen entwickelt haben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                         |
| (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft und endet am 31. Dezember. |                                                                                                                                                                                         |
| <b>§ 3 Mitgliedschaft</b>                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                         |
| (1) Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.                                                                              | Das bedeutet, dass theoretisch auch Vereine, Stiftungen oder andere Institutionen Mitglied der Genossenschaft werden können. Das könnte z.B. für die Bildungsarbeit von Interesse sein. |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung in Textform, über die der Vorstand entscheidet. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen. Vorrangig sollen volljährige natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben.</p> | <p>Der Begriff „Textform“ drückt aus, dass der Beitritt z.B. auch per Mail oder über die Zustimmung auf der Webseite oder Ähnliches möglich ist. Gleiches gilt für alle anderen Vorgänge, die möglichst niedrigschwellig auch digital stattfinden können sollen.</p> <p>In dieser Satzung wurde der Begriff des “investierenden Mitglieds” (nach § 8 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz) bewusst nicht eingeführt. Investierende Mitglieder wären im Solawi-Sinne Personen, die für die direkte Nutzung der Erzeugnisse oder Dienste der Genossenschaft kein Interesse haben, aber das Projekt befördern wollen. Sie haben eingeschränkte Stimmrechte. Wenn in der bauerngarten eG die Mitgliedschaft jedoch nicht zwingend an die Nutzung gebunden ist – was auch nicht zu empfehlen ist, sind Mitglieder, die nicht nutzen, im Prinzip fördernde Mitglieder. Das können Mitgärtnernde oder solche Menschen sein, die einfach das Projekt unterstützen wollen, oder auch Mitglieder, die zwar nicht mehr nutzen, aber dennoch ihr Geld zur Unterstützung noch in der Genossenschaft lassen möchten. Da in dieser Satzung keine Dividendenausschüttung vorgesehen ist, besteht auch keine Motivation, die Mitgliedschaft alleine für Gewinnerzielung und Dividendenausschüttung einzusetzen.</p> |
| <p>(3) Antragstellenden ist eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.</p>                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(4) Die Mitgliedschaft endet durch</p>                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>a. Kündigung,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>b. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| c. Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| d. Ausschluss.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>§ 4 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Beitragsordnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt ____ €. Jedes Genossenschaftsmitglied muss sich mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligen.<br/> <i>Noch nicht entschieden (Anm. der Redaktion):</i> Für das Recht, eine Parzelle zu buchen, müssen - spätestens ab dem ____ Buchungsjahr - insgesamt mindestens ____ Anteile gezeichnet werden.</p> <p>(2) <i>Noch nicht entschieden (Anm. der Redaktion):</i> Die Parzellenbuchung im Rahmen eines ersten Nutzungsjahres ohne Mitgliedschaft ist einmalig möglich; eine wiederholte Inanspruchnahme dieser Möglichkeit nach einer Unterbrechung ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) <i>Noch nicht entschieden (Anm. der Redaktion):</i> Im Gründungsjahr gilt, dass bereits nutzende Bauerngärtner*innen vor der Wiederbuchung für die Saison des Folgejahres Mitglied werden und ____ Anteile zeichnen müssen.</p> | <p>Für die Gestaltung dieses Paragraphen braucht es das Finanzkonzept der Genossenschaft. Genossenschaftliche Geschäftsanteile der Mitglieder dienen dem Aufbau des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs, sichern die Liquidität der Organisation ab und bilden in der Regel einen sehr wichtigen Teil des Eigenkapitals für die Finanzierung anstehender Investitionen. Die Höhe darf Mitglieder nicht abschrecken und muss zugleich für einen guten Eigenkapitalstock ausreichen. Deshalb ist es sinnvoll, den Pflichtanteil nicht zu hoch zu setzen, gleichzeitig aber zu verdeutlichen, dass die Zeichnung mehrerer Anteile für Mitglieder, die sich das leisten können, für die Genossenschaft gerade in der Gründungsphase sehr wichtig ist. Regelungen für kapitalschwache Nutzer*innen siehe unten.</p> <p>Das Kapitalziel sind rd. 395.900 € zeitnah, um die Betriebsübernahme zu ermöglichen. Wenn wir den Kapitalbedarf auf 850 Parzellenbucher*innen aufteilen, wären das im Schnitt rd. 466 € p.P.. Die aktuell laufende Umfrage hat einen starken Einfluss auf die Ausgestaltung der Regelungen zur Anteilshöhe.</p> <p>Bei durchschnittlich 466 € für nutzende Mitglieder und ca. 850 Nutzenden im ersten Jahr, wovon jedoch ggf. ca. 20 % nicht gleich Mitglied werden (siehe § 4 Satz 2), kommen zunächst nur ca. 316.000 € (680 Parzellenbucher*innen*466 €) zusammen. Es bräuchte also noch möglichst viele zusätzliche, freiwillige Anteilszeichnungen und Mitgärtnernde, die auch Mitglied werden, um auf 395.900 € zu kommen. Eine Finanzierungslücke müsste ggf. durch Darlehen</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>überbrückt werden. In den Folgejahren wird sich der Anteil der Mitglieder jedoch erhöhen, da Menschen der Genossenschaft beitreten werden.</p> <p>Es gibt auch die Möglichkeit von Mitgliedsdarlehen.</p>                                                                                                                                                                                            |
| <p>(4) Die Generalversammlung <i>kann</i> eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung der Angebote und Einrichtungen der Genossenschaft abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren, nutzungsgebunden Geschäftsanteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einlage der entsprechenden Geschäftsanteile vertraglich zu vereinbaren.</p>                         | <p>Wichtig ist hier das „kann“, denn eine solche Regelung ist nicht unbedingt erforderlich oder sinnvoll. Denkbar ist eine zeitliche Staffelung, z.B. mit jedem weiteren Nutzungsjahr ein weiterer Anteil, bis drei Anteile gezeichnet sind. Dort, wo es große und kleine Parzellen gibt, ist es sinnvoll, für die Nutzung einer großen Parzelle auch die Zeichnung von mehr Anteilen zu verlangen.</p> |
| <p>(5) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für drei Viertel jedes Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen maximal eines Jahres zulassen.</p>                                                                                                                                                                                          | <p>Ratenzahlung zu ermöglichen, ist ein Weg, weniger vermögende Mitglieder zu integrieren, macht jedoch die Verwaltung aufwändiger.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>(6) Die Mitglieder können über die Pflichtanteile nach Abs. (1) und die nutzungsgebundenen Anteile nach Abs. (2) hinaus weitere, freiwillige Geschäftsanteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Um die Finanzkraft der Genossenschaft zu stärken, ist es wünschenswert, möglichst zwei</p> | <p>Dies ist die freiwillige Möglichkeit, an mehr Anteile zu kommen, wenn man auf die nutzungsbedingten Anteile verzichten will.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| oder mehr freiwillige Genossenschaftsanteile zu übernehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| (7) Jedes Mitglied kann sich mit bis zu 200 Geschäftsanteilen beteiligen. Möchte sich ein Mitglied mit mehr als 200 Anteilen beteiligen, so bedarf dies der Zustimmung der Generalversammlung.                                                                                                                                                                                                                                  | Eine Obergrenze für Beteiligungen einzelner Mitglieder ist sinnvoll, um ggf. eine zu große Abhängigkeit von einzelnen, finanziell gut gestellten Mitgliedern zu vermeiden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| (8) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eine Parzellennutzung ohne die nach den Absätzen (1) und (2) erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Absatz (1) und (2) zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil). | Dies ist die Option für die Einbindung einkommensschwacher Mitglieder. Individuell oder allgemein soll heißen, wenn andere Mitglieder explizit für das eine Mitglied, oder aber auch allgemein mehr Anteile, als nach Satzung erforderlich, gezeichnet haben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| (9) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | In einer Genossenschaft haben die Mitglieder im Insolvenzfall laut Gesetz die Pflicht zum Nachschuss auf die Genossenschaftsanteile, falls das Genossenschaftsvermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht. Die Satzung der Genossenschaft kann und sollte die Nachschusspflicht aber ausschließen. Absatz (7) begrenzt also das finanzielle Risiko, das die Mitglieder als Mitunternehmer*innen eingehen, auf die Rechtsperson bzw. die jeweils eingelegten Genossenschaftsanteile. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von ihnen übernommenen Geschäftsanteile, eine darüber hinausgehende Haftung, dass sie im Insolvenzfall noch mehr bezahlen müssen, ist also ausgeschlossen. |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(10) Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine Beitragsordnung für Leistungen, die die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, beschließen.</p>                                                                                                                                                                                                                         | <p>Dies betrifft die jährlichen Nutzungsgebühren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>(11) Eine Beitragsordnung soll auch die Modalitäten der Beitragsentrichtung regeln. Für den Fall, dass die Generalversammlung eine entsprechende Beitragsordnung beschlossen hat, ist jedes Mitglied verpflichtet, die gemäß Beitragsordnung festgesetzten laufenden Beiträge zu entrichten.</p>                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(12) Für neu hinzukommende Mitglieder kann ein Eintrittsgeld erhoben werden, dessen Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird. Diese Eintrittsgelder werden den Rücklagen zugeführt. Werden Eintrittsgelder oder Mitgliedsbeiträge zur Deckung der laufenden Kosten der Genossenschaft erhoben, so zählen diese nicht zur Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Über Höhe und Verwendung dieser Gelder beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.</p> | <p>Ob ein Eintrittsgeld erhoben werden soll, erst später oder gar nicht, muss besprochen werden. Eintrittsgelder sind quasi Verwaltungsgebühren, die nicht zurückgezahlt werden. Sie können am Anfang helfen, die finanziellen Belastungen der Gründung zu tragen. Sie können aber auch eine weitere Hürde sein.</p> <p>Die Satzungskommission empfiehlt, zur Gründung kein extra Eintrittsgeld zu erheben, sich die Option jedoch für später eintretende Mitglieder (die nicht mehr das Anfangsrisiko tragen müssen) offen zu halten.</p> |
| <h2>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</h2>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(1) Die Mitglieder sind berechtigt,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>a. die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                              |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| b. an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,  |  |
| c. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen und digital übermittelt zu bekommen, |  |
| d. Einsicht in den Bericht über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen und das zusammengefasste Ergebnis des Berichts digital übermittelt zu bekommen,                                                                   |  |
| e. sich an Verlangen von einem Zehntel, oder bei einer Mitgliederzahl von mehr als 500, mindestens 50, der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung zu beteiligen,                                                  |  |
| f. sich an Verlangen von einem Zehntel, oder bei einer Mitgliederzahl von mehr als 300, mindestens 30, der Mitglieder zur Ankündigung von Beschlussgegenständen für die Generalversammlung zu beteiligen,                    |  |
| g. das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und digital übermittelt zu bekommen,                                                                                                                                      |  |
| h. die Mitgliederliste einzusehen,                                                                                                                                                                                           |  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| i. für ein begründetes Anliegen relevante Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen, die für die Erstellung des Wirtschaftsplans oder die Prüfung des Abschlusses erforderlich sind, sofern diese keine besonderen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft berühren, |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| j. an den satzungsgemäß beschlossenen Rückvergütungen teilzunehmen,                                                                                                                                                                                                                        | Eine Rückvergütung ist eine Gewinnbeteiligung in Abhängigkeit vom Umsatz, den ein Mitglied im Laufe eines Jahres getätigt hat. Es ist also eine Art Rückzahlung von Beiträgen als Bonus, um den Umsatz zu fördern. Das macht im aktuellen Bauerngartenkonzept wenig Sinn, da ja der Nutzungsbeitrag jährlich in voller Höhe bezahlt werden muss. Dennoch könnte dies ggf. in späteren Erweiterungen interessant werden, wenn z.B. die Bewirtschaftung größerer Landwirtschaftsflächen und der Verkauf von Produkten der Genossenschaft hinzukommen. |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| a. die auf den Genossenschaftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| b. ein Eintrittsgeld entsprechend der Beitragsordnung fristgerecht zu bezahlen,                                                                                                                                                                                                            | sofern das Erheben eines Eintrittsgeldes gemäß § 4 Absatz 11 beschlossen wurde.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| c. die laufenden Beiträge für Leistungen, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden, fristgerecht zu bezahlen,                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| d. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| fördern,                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| e. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| f. eine Kontaktmöglichkeit zu benennen, die allen anderen Mitgliedern in der Mitgliederliste zugänglich gemacht werden darf,                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| g. eine Änderung ihrer Anschrift, Kontodaten, E-Mail-Adresse und Kontaktmöglichkeit binnen 14 Tagen mitzuteilen.                                                                                                                                                      | Auch wenn 14 Tage kurz wirken, ist es aus Verwaltungssicht sinnvoller, einen kurzen Zeitraum anzugeben und ein wenig Kulanz einzuplanen, als einen langen Zeitraum, wo dann auch Kulanz erwartet wird und man dann ggf. Leute nicht erreicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>§ 6 Kündigung</b>                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| (1) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft oder einzelne, freiwillige Anteile in Textform zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. | Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft, also die Nutzung einer Parzelle, wird die Mitgliedschaft in der Genossenschaft eine Grundvoraussetzung (Ausnahme: Testphase von max. 1 Jahr). Die Nutzung selbst wird regelmäßig in einem gesonderten Vertrag zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied geregelt und kann dementsprechend schneller gekündigt werden, als die Mitgliedschaft in der Genossenschaft selbst. Die längere Kündigungsfrist der Mitgliedschaft von zwei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde, gibt der Genossenschaft Zeit, die auszufällenden Beträge einzuplanen und durch neue Mitglieder zu ersetzen. |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 7 Übertragung von und Verfügungen über Geschäftsguthaben</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>(1) Übertragung von Geschäftsguthaben: Wenn der Vorstand zustimmt, kann jedes Mitglied sein Geschäftsguthaben jederzeit durch Vereinbarung in Textform einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der*die Erwerber*in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der*die Erwerber*in sich zulässig beteiligt, nicht überschreitet.</p> | <p>Bei einer Übertragung von Geschäftsguthaben, oft auch Abtretung genannt, bleibt das Geschäftsguthaben in der Genossenschaft erhalten und wechselt nur die Besitzerin. Die Option der Übertragung von Geschäftsguthaben gibt dem Mitglied die Möglichkeit, schneller Teile seines Geschäftsguthabens zu mobilisieren oder ganz auszuscheiden, als bei einer Kündigung, deren Fristen nicht eingehalten werden müssen. Meistens schlägt die Genossenschaft jemanden dafür vor, z.B. die nächste Person, die nach Ablauf der Testphase Mitglied werden will. Dieses zahlt dann seine Anteile nicht an die Genossenschaft, sondern an das ausscheidende Mitglied, das damit sofort raus ist aus der Genossenschaft. Der Übertragung müssen allerdings sowohl das neue Mitglied als auch der Vorstand zustimmen.</p> |
| <p>(2) Die Verpfändung von Geschäftsguthaben ist unzulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>§ 8 Auseinandersetzung, Mindestkapital</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Dieser Paragraph bestimmt, wann dem ausscheidenden Mitglied wie viel seines Geschäftsguthabens als so genanntes "Auseinandersetzungsguthaben" ausgezahlt wird. Basis dafür ist die zum Ende des Geschäftsjahres festgestellte Bilanz. Ausgezahlt wird also erst, nachdem die Bilanz des Geschäftsjahres, zu dessen Ende die Kündigung wirksam wird, von der Generalversammlung festgestellt wurde. Das kann oft noch einmal 6 Monate nach Ablauf</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | der Kündigungsfrist dauern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.</p>                                                                                                                                                                             | <p>Auseinandersetzung ist also das kryptische Wort für die Rückzahlung der Anteile. In der Regel erhält das Mitglied nach der Kündigung seine Anteile in voller Höhe wieder ausgezahlt. Dies erfolgt jedoch erst nach Ablauf der Kündigungsfrist und dann auch erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung. Es gibt aber einen schnelleren Weg, seine Anteile zurück zu bekommen: indem man sie wie in § 7 beschrieben an ein anderes, in der Regel neues Mitglied überträgt.</p>                          |
| <p>(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.</p> | <p>Wie die Genossenschaft grundsätzlich mit Verlusten oder Gewinnen umgeht, wird in § 16 der Mustersatzung beschrieben. Grundsätzlich beschließt die Generalversammlung, was mit einem Gewinn oder Verlust der Genossenschaft passiert. Ist das zum Ausscheiden relevante Bilanzsaldo ein Gewinn, wird dieser nicht berücksichtigt und es erfolgt keine Aufwertung der Genossenschaftsanteile. Ist das Bilanzsaldo negativ, wird es, wie Absatz 3 beschreibt, proportional von den Geschäftsguthaben ausscheidender Mitglieder abgezogen</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) Beim Auseinandersetzungsguthaben wird ein Bilanzverlust anteilig abgezogen. Die Generalversammlung kann eine Schonung beschließen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Das ist eine Regelung für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Genossenschaft in Schieflage gerät. Es bedeutet, sollte die Bilanz insgesamt einen Verlust ausweisen, der nicht mehr durch Rücklagen gedeckt werden kann, dann können bei fällig gewordenen Kündigungen nicht mehr die gesamten eingezahlten Anteile ausgezahlt werden, sondern es wird ein Anteil des Verlusts abgezogen. Das gilt solange, bis die Bilanz wieder ausgeglichen ist, kann also durchaus nur bedeuten, dass die Mitglieder ein paar Jahre warten müssen, bis sie kündigen sollten, um dann wieder die gesamten Anteile ausgezahlt zu bekommen. Die Mitglieder erhalten jährlich die notwendigen Informationen wie den Jahresabschluss und den Prüfbericht, um ihre Entscheidungen zu treffen.</p>                                                                                                                                  |
| <p>(4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Hat das Mitglied z.B. noch Schulden bei den Nutzungsgebühren, können diese von dem auszuzahlenden Geschäftsguthaben abgezogen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>(5) Bei der Auseinandersetzung gelten 80% des Gesamtbetrags der eingezahlten Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten</p> | <p>In Absatz (5) wird ein Mindestkapital der Genossenschaft definiert, das durch die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben nicht unterschritten werden darf. Der gewählte Prozentanteil der gesamten Geschäftsguthaben sichert die Genossenschaft gegen zu schnelle Kapitalabflüsse ab. Der Anteil liegt zwischen 75 und 95 %, oft bei 85 %. Hier werden 80 % als Balance zwischen den Interessen der ausscheidenden und verbleibenden Mitglieder empfohlen. Die Quote normalen Mitgliederwechsels liegt meist unter 10%. Der bis zum Mindestkapital mögliche Kapitalabfluss sollte für die Genossenschaft mit dem gewählten Vorlauf von zwei Jahren verkraftbar sein. Wenn bei Kündigung nicht alles ausgezahlt werden kann, hat das verlassende Mitglied dann später noch Anspruch auf den "Rest". Zu dem konkreten Ablauf dieses - nicht sehr wahrscheinlichen Falls - kann der Prüfungsverband beraten.</p> |

|                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.</p>                                                 |                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>(6) Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in drei Jahren ab Fälligkeit. Die verjährten Beträge werden den Rücklagen zugeführt.</p>   | <p>Dieser Fall tritt zum Beispiel ein, wenn ein Mitglied zwar gekündigt hat, aber keine neue Adresse hinterlegt, sich nicht mehr meldet und auch nicht mehr erreichbar ist. Oder auch im Todesfall, wenn es keine Erben gibt.</p> |
| <p>(7) Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.</p> |                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.</p>                              |                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                   |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 9 Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>(1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Erb*innen über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Normalerweise erlischt die Mitgliedschaft bei Tod einer natürlichen Person oder bei Auflösung einer juristischen Person mit dem Ende des Geschäftsjahres.</p>                                                                                                       |
| <p>(2) Wenn der Vorstand zustimmt, kann die Mitgliedschaft bei entsprechendem Interesse der Erb*in über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt werden. Erfolgt die Formulierung eines solchen Interesses nicht, scheidet die Erb*in zum Schluss des Geschäftsjahres aus.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>Mit dem Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen werden, obwohl nach Absatz 1 die Mitgliedschaft von Erben automatisch endet, dass Erben den Wunsch äußern können, die Mitgliedschaft (und dann ggf. auch eine bevorzugte Vergabe einer Parzelle) fortzusetzen.</p> |
| <p>(3) Hinterlässt die Erblasser*in mehrere Erb*innen und lebte eine*r von ihnen in häuslicher Gemeinschaft mit der Erblasser*in, so hat die Erbengemeinschaft binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall zu erklären, ob die Erbe*in, die mit der Erblasser*in in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Mitgliedschaft alleine fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erb*innen zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet. Mehrere Erb*innen können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch eine*n gemeinschaftliche*n Vertreter*in ausüben.</p> | <p>Hier geht es um den Fall, dass es mehrere Erb:innen gibt.</p>                                                                                                                                                                                                       |
| <p>(4) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet ihre Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <h2>§ 10 Ausschluss</h2>                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>(1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn</p>                                                                                          | <p>Das Gesetz kennt keine gesetzlichen Ausschlussgründe, das bedeutet, dass die Ausschlussgründe in der Satzung benannt sein müssen. Und die Ausschlussgründe müssen so formuliert sein, dass das Mitglied erkennen kann, was es zu unterlassen hat, um nicht ausgeschlossen zu werden. Die Formulierung "genossenschaftsschädliches Verhalten" ist sehr weit, hat sich aber etabliert.</p> <p>Der häufigste Ausschlussfall in der Praxis ist jedoch, dass Mitglieder nicht mehr zu erreichen sind, sich nicht mehr zurückmelden und auch ihre Adresse nicht mehr bekannt ist.</p> |
| <p>a. sie die Genossenschaft schädigen,</p>                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>b. sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,</p>                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>c. sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,</p>                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p>d. sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht mehr erfüllen oder nicht erfüllt haben,</p>                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| e. sie menschenverachtende, diskriminierende oder demokratiefeindliche Positionen innerhalb und außerhalb der Genossenschaft kundgeben, unterstützen oder diese in anderer Art und Weise aktiv befördern,                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                              |
| f. sie sich wiederholt sexistisch, rassistisch, queerfeindlich oder in anderer Weise menschenverachtend und diskriminierend verhalten oder äußern oder                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                              |
| g. sie unter der, der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift, sechs Monate nicht erreichbar sind. Ein Mitglied gilt als dauernd nicht erreichbar, wenn ihm zwei Schreiben der Genossenschaft unter seiner der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift nicht zugehen, wobei zwischen den Schreiben mindestens vier Wochen liegen müssen.                                                      |                                                                                                                                                                              |
| (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                              |
| (3) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einwurfeinschreiben unter Benennung von Ausschlussgrund und zugrunde liegenden Tatsachen mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. | Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dann gleichbedeutend mit der sofortigen Auszahlung der Anteile, denn die Genossenschaft selbst will ja, dass die Mitgliedschaft endet. |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.</p>                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p>(5) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>§ 11 Generalversammlung</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Die Satzung enthält hier alle notwendigen Punkte, um Generalversammlungen auch digital oder hybrid durchzuführen.</p>                                                                                                                                                                                  |
| <p>(1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt oder nach § 43b GenG eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren) festlegt.</p>                                                                                                                                                     | <p>Barbara: Früher ging nur die Präsenzversammlung, heute sind auch andere Formens gesetzlich erlaubt. Deshalb stehen da auch schon die anderen Möglichkeiten, also online-Versammlung oder Hybridveranstaltung, die sicherlich für die bauerngarten eG relevant sind. Hier berät die Genodigital eG.</p> |
| <p>(2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist oder wenn mindestens ein Zehntel, oder bei einer Mitgliederzahl von mehr als 500, mindestens 50 Mitglieder die Einberufung verlangen.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>(3) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung in Textform zugegangen sein. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse abgesendet worden sind.</p> |  |
| <p>(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  |
| <p>(5) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| <p>(6) Die Mitglieder können in Textform Stimmrechtsvollmacht erteilen, die vor Beginn der Generalversammlung, spätestens jedoch vor der ersten Ausübung, vorgelegt werden muss. Kein Bevollmächtigter darf grundsätzlich mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, Eltern, Kinder, Geschwister eines Mitglieds, mit dem Mitglied in einem Haushalt lebende Personen, gesetzliche Betreuer*innen eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder</p>                                                                                                                                                                     |  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Personengesellschaften sein.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>(7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Neben den im Gesetz geregelten Fällen ist für den Beschluss nach § 11 Abs. 11a eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des § 17 dieser Satzung und seiner Absätze ist eine 9/10-Mehrheit erforderlich. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sofern sie mindestens 25 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben.</p> | <p>Die Liste der Themen, die eine 3/4-Mehrheit benötigen, könnte in der Satzung theoretisch noch erweitert werden. Man sollte aber mit den Entscheidungen, bei denen es um höhere Mehrheiten geht, eher vorsichtig umgehen und diese nur dort festschreiben, wo wirkliche Hürden für Veränderungen eingebaut werden sollen. Denn diese Hürden machen die Genossenschaft gegebenenfalls sehr "konservativ und veränderungsresistent". Gründer*innen können aber in der Regel nicht absehen, wohin sich die Genossenschaft während der nächsten 20 Jahre entwickeln wird. Entsprechend ist eher zu empfehlen, mit einfachen Mehrheiten zu agieren und im Idealfall durch Teilhabe- und Partizipationsprozesse alle Mitglieder mitzunehmen.</p> |
| <p>(8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass während einer Präsenzversammlung die Abstimmung auf elektronischem Wege stattfinden kann. Das Abstimmungssystem muss die Einhaltung der Wahlgrundsätze (offene oder - soweit erforderlich - geheime Abstimmungen, Vertretung von Mitgliedern und Ausschluss von Interessenkonflikten) ermöglichen. Die Einhaltung von Datenschutz und ein angemessenes Sicherheitsniveau (soweit möglich mittels Zertifizierung) sind zu</p>                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>beachten. Bei der Einberufung ist auf die elektronische Abstimmung sowie die Details, wie diese durchgeführt wird, hinzuweisen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |
| <p>(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzend:e des Aufsichtsrats oder ihre Stellvertreter*in (Versammlungsleitung). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Die Versammlungsleitung kann eine Schriftführer*in und erforderlichenfalls die Stimmzähler*innen ernennen. Die Versammlungsleitung stellt die Beschlüsse fest.</p>         |  |
| <p>(10) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
| <p>(11) Der Generalversammlung obliegen die ihr nach der Satzung und dem Genossenschaftsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses. Die Generalversammlung ist neben den ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung geregelten Fällen zuständig für:</p> |  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a. die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmenstätigkeit berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt, |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| b. die Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf die Begründung oder über die Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband.                                                                                                                                     | Die Genossenschaft muss, laut Gesetz, Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband sein. Dieser nimmt die 1-2-jährlichen Prüfungen vor und berichtet darüber. Er berät die Genossenschaft aber auch, manche Verbände bieten Schulungen an und/oder machen auch politische Interessenvertretung.                                                                                                                          |
| c. die <i>Grundsätze</i>                                                                                                                                                                                                                                                        | Hier muss man unterscheiden: die GV beschließt lediglich „Grundsätze“ (von denen der Vorstand auch immer, wenn er es gut begründen kann, weil der Betrieb es z.B. erfordert, abweichen kann), die praktischen, operativen Entscheidungen bleiben beim Vorstand bzw. Vorstand und Aufsichtsrat. Die Grundsätze bedeuten also so etwas wie ein Leitbild, nachdem sich Vorstand und Aufsichtsrat in ihren Handlungen richten sollten. |
| 1. der Aufnahme neuer Mitglieder,                                                                                                                                                                                                                                               | z.B. nur Volljährige oder nach Reihenfolge der Anmeldung oder nach sozialen Kriterien oder oder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 2. für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,                                                                                                                                                                                                                      | z.B. die Einrichtungen dürfen nur durch Mitglieder und/oder Mitgliedschaftsanwärter*innen genutzt werden. ...                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 3. der genossenschaftlichen Selbsthilfe,                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 4. der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,                                                                                                                                                                                                                                    | z.B. grundsätzlich biologisch.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 5. der Nichtmitgliedergeschäfte.                                                                                                                                                                                                                                                | Dürfen auch Nichtmitglieder Nutzer*innen sein und wenn ja, bekommen sie andere Konditionen? Das betrifft weniger die Parzellennutzung, die ja schon weiter oben geregelt ist, als z.B. der Verkauf von Kürbissen oder ähnlichem, die die Genossenschaft                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | zusätzlich anbaut.                                                                                                                                                                                                                                     |
| (12) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist.                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                        |
| (13) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Dauer von maximal drei Jahren und bestimmt ihre Anzahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Bei der ersten Wahl empfiehlt es sich, die Amtszeiten auf 1-3 Jahre zu verlosen, damit in Zukunft nicht alle Amtszeiten gleichzeitig auslaufen.<br>Auch das kann man in der Satzung regeln, die genaue Formulierung sollte vom Prüfungsverband kommen. |
| (14) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, der Generalversammlung für die Wahl des Aufsichtsrates geeignete Vorschläge zu machen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, selbst für den Aufsichtsrat zu kandidieren oder weitere Kandidat*innen vorzuschlagen. Entsprechende Kandidaturerklärungen bzw. Kandidaturvorschläge müssen spätestens 10 Tage vor dem gemäß Abs. 3 Satz 1 angekündigten Termin der Generalversammlung in Textform beim Aufsichtsrat der Genossenschaft eingegangen sein. |                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>§ 12 Aufsichtsrat</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                        |

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal 11 Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung im letzten angefangenen Jahr der festgelegten Amtsdauer. Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Wahl unverzüglich aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n Stellvertreter\*in.

Aufsichtsräte müssen Mitglied der Genossenschaft sein oder eine Mitgliedsorganisation vertreten. Die Zahl ist nach oben frei festlegbar, es müssen mind. 3 sein. Wenn man z.B. wollte, dass von jedem Standort ein bis zwei dabei sind, und dazu noch ein paar Fachleute wie z.B. Max, ist man schnell bei einer größeren Zahl. 9 oder 11 sind häufig vorkommende Größenordnung.

Die Generalversammlung wählt den Aufsichtsrat und kann die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats nach §36(3) GenG mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch widerrufen. Die Zahl seiner Mitglieder kann variieren, aber eine etwas größere Anzahl garantiert, dass genug Menschen auch tatsächlich regelmäßig die Aufgabe erfüllen. Man kann bestimmte Quoren für die Besetzung des Aufsichtsrats in der Satzung festlegen, z.B. wie mind. ein Drittel Frauen oder jeder Standort sollte vertreten sein. Dies macht die Handhabung in der Praxis jedoch evtl. komplizierter. Wie so etwas bei der Wahl gehandhabt würde, müsste noch mit dem Prüfungsverband besprochen werden.

Besonders bei großen Aufsichtsräten können Teilwahlen sehr sinnvoll sein, um z.B. jährlich 1/3 der Posten neu zu besetzen. Dann sind die Amtszeiten der Mitglieder bei den ersten Wahlen zu staffeln.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regeln.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat beschließt über den Wirtschafts- und Investitionsplan (Haushaltsplan) für das laufende Haushaltsjahr und die sich daraus ergebenden Richtwerte für die Kosten eines Ernteanteils.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitz oder von dessen Stellvertretung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(5) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Über die Höhe des Ersatzes ihrer Auslagen oder Vergütung beschließt die Generalversammlung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p>(6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>Gemäß Absatz (6) kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben. Diese Formulierung könnte aber auch eine "muss"-Formulierung und zusätzlich, für mehr Transparenz, von den Mitgliedern einsehbar sein. Entsprechend aber gäbe es auch den Zwang zu einem weiteren Papier, was unter Umständen zu einer Überforderung ehrenamtlich engagierter Mitglieder beitragen könnte.</p> |

| § 13 Vorstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt maximal fünf Jahre.</p>                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Zwei ist die Mindestzahl, aber es können auch drei oder vier sein, wenn die Aufgaben auf mehr Schultern verteilt werden sollen. Man kann auch hauptamtliche und ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sein, dann führen in der Regel die hauptamtlichen die Geschäfte und die ehrenamtlichen übernehmen nur einen bestimmten, kleinen Teil (z.B. die Bildungsarbeit) oder sind nur beratend tätig. Die Mitglieder des Vorstandes müssen, wie Aufsichtsratsmitglieder auch, persönliches Mitglied der Genossenschaft oder Vertreter*innen einer Mitgliedsorganisation sein.</p> <p>Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Genossenschaft und der Geschäftsordnung für den Vorstand, die wichtige Hinweise auf die Rechte und Pflichten des Vorstands enthalten muss.</p> |
| <p>(2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.</p>                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p>(3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann die Geschäftsordnung des Vorstands regeln.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.</p>        | <p>Barbara: Auch wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder größer als drei ist, heißt dieser Absatz, dass immer mindestens zwei gemeinsam formelle Entscheidungen treffen bzw. unterschreiben müssen. Es braucht also immer mind. zwei Unterschriften unter (wesentlichen) Verträgen etc. Das Vier-Augen-Prinzip soll immer gewahrt sein, ohne die Hürde jedoch so groß zu machen, dass immer alle Vorstandsmitglieder gemeinsam unterschreiben müssen, was schwierig sein könnte, wenn eine/r z.B. im Urlaub ist... Der Vorstand kann einer/em Mitarbeiter*in auch Prokura erteilen, dem muss der Aufsichtsrat zustimmen (siehe § 13, Abs. 5)</p> |
| <p>(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft.<br/>Er bedarf im Rahmen folgender Bestimmungen der Zustimmung des Aufsichtsrates für</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>a. Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 75.000 €,</p>                                                                                                                                                                      | <p>Diese Beträge sind frei festlegbar, sie sollten in guter Balance liegen, zwischen schneller Handlungsfähigkeit des Vorstands und Bedeutung für die Genossenschaft. Und sie sollten so hoch sein, dass sie nicht sehr bald wieder - wegen der Inflation - zu niedrig sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p>b. Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 25.000 €,</p>                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>c. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,</p>                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p>d. die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,</p>                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| e. sämtliche Grundstücksgeschäfte,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
| f. Erteilung von Prokura,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
| g. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| h. Aus- und Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |
| i. das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften ab einer Summe von 75.000 € oder einer jährlichen Belastung von mehr als 25.000 €,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| j. Finanzierungsangebote jeglicher Art an die Mitglieder wie qualifizierte Nachrangdarlehen, Genussrechte, stille Beteiligungen etc.,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| k. die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| l. die Verwendung von Rücklagen gemäß § 16 (8).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| (6) Der Vorstand bereitet den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vor und stimmt diesen mit dem Aufsichtsrat ab. Er informiert die Generalversammlung über den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr und die sich daraus ergebenden Richtwerte für die Nutzungsgebühren. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen. |  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <h2>§ 14 Beiräte und Arbeitsgruppen</h2>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>(1) Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten, insbesondere von Verbraucher- und Erzeugerbeiräten, sowie Arbeitsgruppen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen Themen sich das jeweilige Organ beschäftigt (Name und Zweck). Sie können Teil der partizipativen Selbstorganisation der Genossenschaft sein und sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und die Beauftragung von Dienstleistungen sind im Rahmen eines von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigten Budgets und erteilter Vollmacht möglich.</p> | <p>Beiräte (und Arbeitsgruppen) sind keine vom Gesetz vorgeschriebenen Organe einer Genossenschaft.</p> <p>Möchte eine Genossenschaft Beiräte bilden können, muss dies in der Satzung stehen (so wie in §15). Soll eine ganz bestimmte Form eines Beirats permanent installiert werden - unabhängig von der Zustimmung des Vorstandsgremiums - muss dies ebenfalls in der Satzung verankert werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>(2) Ein Beirat oder eine Arbeitsgruppe bedürfen für die Handlungsfähigkeit einer Geschäftsordnung, die durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden muss. Eigenständiges Handeln außerhalb der genehmigten Geschäftsordnung und ohne Absprache mit dem Vorstand ist nicht zulässig. Mitglieder von Beiräten und Arbeitsgruppen gemäß § 15 Abs. 1 werden für eine begrenzte Amtszeit durch die Generalversammlung bestimmt und können von dieser vorzeitig abberufen werden.</p>                                                                                                                                                           | <p>Detailliertere Regelungen zum Beirat oder einer Arbeitsgruppe sollten in einer entsprechenden Geschäftsordnung stehen und vom Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam beschlossen werden. Insbesondere wenn ein Beirat als dauerhaft arbeitendes Gremium agieren soll, ist eine Beirats-Geschäftsordnung im Prinzip unerlässlich. Ansonsten besteht immer die Gefahr unzureichender Kompetenzabgrenzung gegenüber den Verantwortungsbereichen des Vorstands und des Kontrollorgans Aufsichtsrat. Weitere Befugnisse eines Beirats oder einer Arbeitsgruppe werden über das vom Vorstand genehmigte Budget und die erteilten Vollmachten bestimmt.</p> |
| <h2>§ 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe</h2>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.</p>                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>(2) Wird in Vorstands- oder Aufsichtsratssitzungen über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>(3) Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.</p>                                                                                                                                | <p>Eine Genossenschaft gilt kraft ihrer Rechtsform als Kaufmann i.S.d. HGB (§17 GenG) und hat ihre Bücher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu führen. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist daher eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dieser Jahresabschluss stellt das Abbild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft dar und fokussiert sich auf die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen aus Sicht der Anteilseigner</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und eine ErgebnISRücklage nach §17 (6) den verbleibenden Gewinn in andere Rücklagen einstellen oder auf neue Rechnung vortragen.</p>                                                               | <p>Dieser Absatz regelt den Umgang mit Gewinnen der Genossenschaft und schließt Gewinnausschüttungen an Mitglieder aus. Gewinne werden dann (neben der gesetzlichen Rücklage) entweder in freiwillige oder satzungsmäßige Rücklagen (z.B. Solidar- und Ökofonds) eingestellt, oder es entsteht ein Gewinnvortrag, der auf neue Rechnung (d.h. ins nächste Geschäftsjahr) vorgetragen wird. Die Einbehaltung von Gewinnen bezeichnet man auch als Thesaurierung und stellt eine Form von Selbstfinanzierung der Genossenschaft dar.</p>                                                                         |
| <p>(3) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen. Die Verteilung eines Verlustes auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.</p> | <p>Verluste können aus Rücklagen gedeckt werden, auf neue Rechnung vorgetragen werden (wie die Gewinne auch), oder aber auf die Mitglieder verteilt werden. Letzteres würde bedeuten, dass, wenn das Geld nicht von den Mitgliedern nachgeschossen wird (§4 (8) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet), ihr Geschäftsguthaben entsprechend abgewertet wird. Einmal durch Verluste geminderte Geschäftsguthaben können durch Gewinnvorträge (in den folgenden Jahren) wieder ausgeglichen werden, so dass die Geschäftsguthaben dann wieder ihren ursprünglichen Wert haben.</p> |
| <p>(4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung. Ansprüche auf Auszahlung von Rückvergütungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.</p>                                                          | <p>Siehe Kommentar oben bei § 5, Abs. 1 Punkt j</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsguthaben erreicht sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>Die Rücklagen sind bilanzielle Entnahmen aus dem Gewinn. Das hat also nicht direkt etwas mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu tun, taucht auch nicht direkt im Businessplan auf. Eine Festlegung bei jährlich 10 % (des Gewinns) ist üblich, 100 % der Summe der Geschäftsguthaben sind alle zu dem Zeitpunkt gezahlten Genossenschaftsanteile. Genossenschaften müssen gemäß § 7 (2) GenG eine gesetzliche Rücklage bilden, die zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient. Die Satzung regelt in Absatz (5), welcher Teil des Jahresüberschusses in diese Rücklage einzustellen ist und bis zu welchem Mindestbetrag die Einstellung zu erfolgen hat. Der %-Teil der Jahresüberschusses und der Mindestbetrag können frei gewählt werden. Der ZdK empfiehlt eine Zuführung von 20% und einen Mindestwert von 100% der Geschäftsguthaben. Damit sollte der Fall, dass Verluste auf die Mitglieder verteilt werden müssen, kaum eintreten.</p> |
| <p>(6) Neben der gesetzlichen und anderen Rücklagen kann eine Ergebnistrücklage zum Aufbau eines Öko- und Sozialfonds gebildet werden. Regeln für Bildung, Verfügbarkeit und Verwaltung dieser Rücklage werden in einer speziellen „Ordnung Öko- und Sozialfonds“ festgelegt, die von der Generalversammlung beschlossen wird. Über ihre Verwendung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Das Recht der Generalversammlung, auch diese Ergebnistrücklage zur Verlustdeckung heranzuziehen, bleibt unberührt.</p> | <p>Über eine Art Solidar- und Ökofonds können auch noch andere freiwillige Ergebnistrücklagen für Investitionen oder Zwecke angelegt werden. Der Öko- und Sozialfonds in Absatz (6) kann von Beginn an fest in der Satzung verankert werden, wobei es dann eine entsprechende erste Ordnung für den Fonds schon bei der Gründung der Genossenschaft braucht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>§ 17 Reinvermögen bei Auflösung</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(1) Das Reinvermögen ist der Überschuss, der nach Deckung aller Verbindlichkeiten und der Rückzahlung der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verbleibt. Die Verteilung des Reinvermögens an alle Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>                                                                                                                                                               | <p>Es geht hier bei diesen Paragraphen um die Auflösung der Genossenschaft, was natürlich nicht der Zweck der Unternehmung ist und auch selten vorkommt. Aber dennoch muss man den Fall regeln.</p> <p>Das Reinvermögen ist das, was übrig bleibt, wenn alle Schulden bezahlt wurden und alle Mitglieder ihre Anteile nominal wiedererhalten haben. Wenn dann noch etwas übrig ist, z.B. aus dem Verkauf von Betriebsgeräten oder Land, dann ist das das Reinvermögen. Man kann auch sagen, der Wertzuwachs. Nach der Auflösung erfolgt laut Gesetz die Liquidation der Genossenschaft und die Verteilung des Vermögens an die Mitglieder nach § 91 des Genossenschaftsgesetzes. Verbleiben dabei nach der Auszahlung ihrer Geschäftsguthaben noch Überschüsse (hier Reinvermögen genannt), werden diese nach Köpfen oder nach Maßgabe der Satzung verteilt. Die Verteilung nach Köpfen, also an die Genossenschaftsmitglieder (die ihren Anteil ja schon zurückerhalten haben), kann aber auch ausgeschlossen werden, um den gemeinnützigen und nicht gewinnorientierten Zweck der Genossenschaft auch bei ihrer Liquidation zu erhalten.</p> |
| <p>(2) Das Reinvermögen fällt bei Auflösung der Genossenschaft an einen gemeinnützigen Verein, eine Stiftung oder eine Genossenschaft der Solidarischen Landwirtschaft oder der Bodensicherung, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auswahl der Institution, der das Vermögen zukommen soll, trifft die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit.</p> | <p>Die Mustersatzung schlägt vor, diese Überschüsse nicht zu verteilen, sondern an eine Organisation weiterzugeben, die die Solidarische Landwirtschaft fördert. Neben dem Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. wäre z.B. auch eine Organisation für Bodensicherung als Begünstigte denkbar, wie die kulturland eG. Diese Maßgabe der Satzung soll die Solidarische Landwirtschaft stärken und eigennützige Motive für die Auflösung der Genossenschaft ausschließen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>§ 19 Bekanntmachungen und Offenlegungen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(1) Die Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Internet auf <a href="http://www.genossenschaftsbekanntmachungen.de">www.genossenschaftsbekanntmachungen.de</a>. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.</p> | <p>Veröffentlichungen im Internet auf <a href="http://www.genossenschaftsbekanntmachungen.de">www.genossenschaftsbekanntmachungen.de</a> können nur Genossenschaften veranlassen, die auch Mitglied beim ZdK sind. Die kostenlose Mitgliedschaft dort ist anzuraten.</p> |
| <p>(2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht.</p>                                                                                                                                                                           | <p>Das ist gesetzliche Vorschrift.</p>                                                                                                                                                                                                                                   |

Die Satzung wurde verabschiedet auf der Generalversammlung der ..... am .....